

# STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

## Gropiusring 31

### 1 Anordnung

Das PK362 als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für den

### Gropiusring 31

folgendes an:

Einrichten eines personenbezogenen Sonderparkplatzes

### 2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

Aufstellen des VZ 314 mit dem ZZ 1044-11 (Ausweisnummer 3007/2023) und das Aufbringen einer Parkstandsmarkierung mit Piktogramm „Rollstuhlfahrer“ gemäß ReStra.

Eine Bordsteinabsenkung ist nicht notwendig, da zum Wohnhaus bereits eine Absenkung besteht.

### 3 Begründung

Im Gropiusring 31 wohnt eine Person mit außergewöhnlicher Gehbehinderung, die zur Aufrechterhaltung ihrer Mobilität auf einen PKW angewiesen ist. Sie gehört daher zu den in den §§ 45 und 46 der Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) aufgeführten begünstigten Personen. Aufgrund des herrschenden Parkdrucks ist eine feste Parkstandszuweisung erforderlich.

#### 4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

#### 5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

#### Anlage(n)

1 Verkehrszeichenplan

#### Verteiler

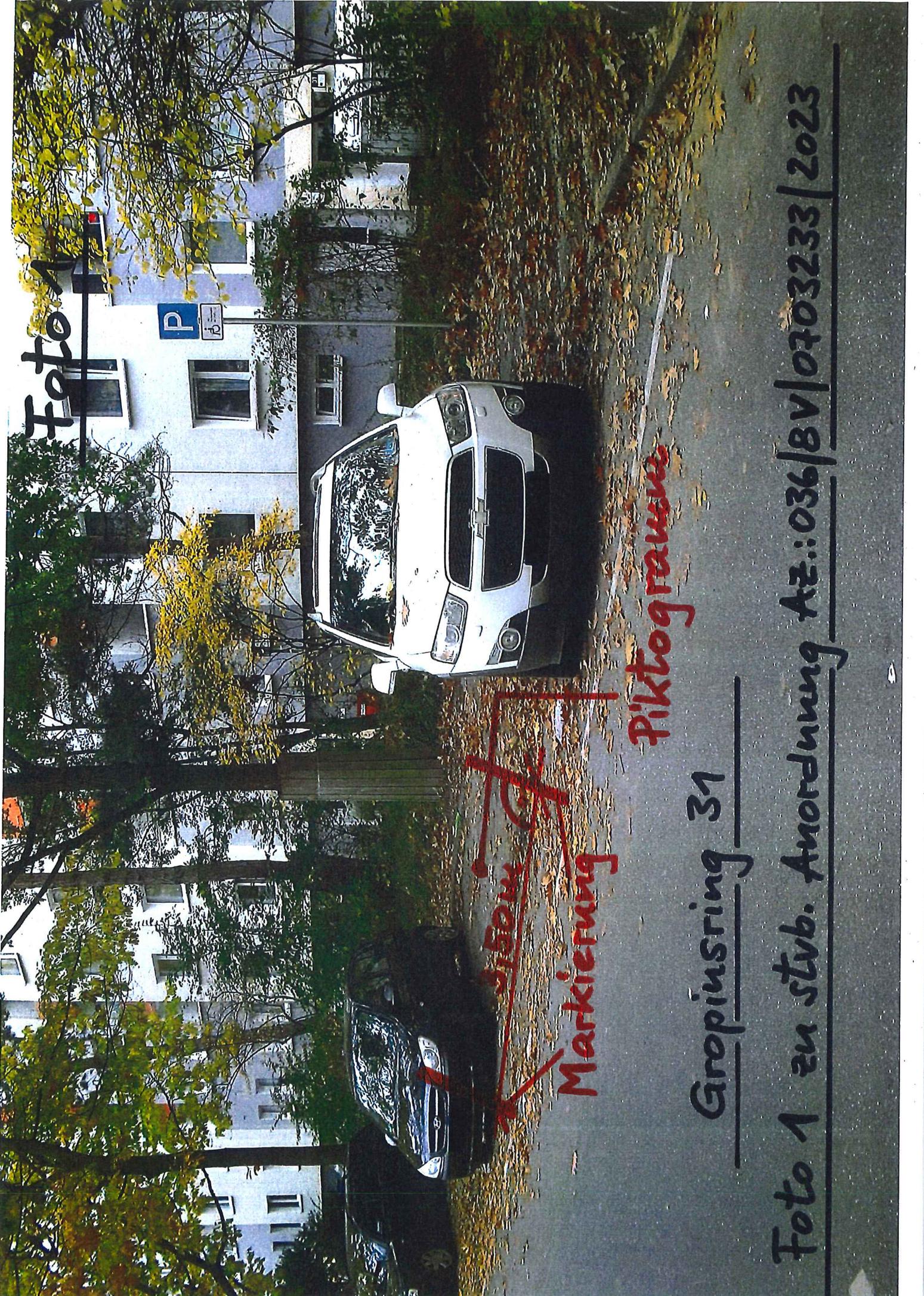
Ablage

\* ) KR 21-06, 01.11.2023 :

Nach Abstimmung mit PK 36 wird um  
Umsetzung der stvb. Anordnung gemäß  
den beigefügten Fotos 1 und 2 gebeten.

**Bezirksamt Wandsbek**  
Management des öffentlichen Raumes  
Straßenplanung  
Am Alten Posthaus 2, 22041 Hamburg

Foto 1



Markierung

Piktogramm

Gropingsring 31

Foto 1 zu stvb. Anordnung Az.: 036/8V/0703233/2023

Foto 2

Gropinsring 31

VE 314 und ZE 10414 - A1

Foto 2 zu strb. Anordnung Az.: 036/8V/0703233 | 2023

# STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

## Lohkoppel 25-35, dortige Kehre im südlichen Bereich

### 1 Anordnung

Das PK362-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

### Lohkoppel 25-35, dortige Kehre im südlichen Bereich

folgendes an:

Einrichtung eines absoluten Haltverbotes (VZ 286-10 StVO/ 283-20 StVO)

### 2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

Die Anordnung macht die Montage des VZ 286-10 StVO, auf Höhe der Lohkoppel 35, sowie des VZ 283-20 StVO, im Bereich der Lohkoppel 25, jeweils an einem VZ-Träger notwendig.

Näheres siehe beigefügter Skizze und Foto.

### 3 Begründung

Am Ende der Straße Lohkoppel befindet sich ein Wendehammer mit zwei Zufahrten und senkrechten Parkständen (im Seitenstreifen). Außerhalb der Zufahrten und Parkständen wird regelhaft am rechten Fahrbahnrand im Wendehammer geparkt.

Durch die parkenden Fahrzeuge im südlichen Bereich des Wendehammers, zwischen den Hausnummern 25-35, ist der Wendehammer für Feuerfahrzeuge nicht zu befahren, bzw. nur unter erheblich manövrieren.

Das Haltverbot ist notwendig, damit die Feuerwehr die Anlieger im Notfall schnell erreichen kann.

### 4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

### 5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Az.: 36/8V/774036/2023



Kehre Lohkoppel

— HV -Strecke



HV-Anfang/ Höhe Hausnummer 35



HV-Ende/ Höhe Hausnummer 25